

Statuten

der

Interessengemeinschaft Bözberg – West

Gegründet 1. Dezember 2006

Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten – ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform – für beide Geschlechter.

Art. 1 Name, Form und Sitz

Die Interessengemeinschaft Bözberg – West (IG Bözberg – West), nachfolgend „IG“ genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereines befindet sich am Sitz eines Vorstandmitgliedes oder des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Die IG will in der Region Bözberg - West

1. die Lebensqualität fördern
2. die Entwicklung und Vermarktung unterstützen
3. die Erhaltung und Pflege der Infrastruktur in der Region fördern
4. die ökologische und landschaftliche Situation erhalten bzw. zu verbessern
5. die Interessen der Region gegenüber Behörden und Dritten vertreten
6. die Mitglieder und die Öffentlichkeit informieren
7. die Koordination der mit ähnlichen Zielen tätigen Institutionen fördern
8. Forum sein für aktuelle Fragen und Entwicklungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Diese sind entweder Aktiv-, Passiv-, Gönner-, Sympathisanten- oder Ehrenmitglieder.

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereines aktiv unterstützt. Die PräsidentIn und die Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Aktivmitglieder des Vereines. Die Aktivmitglieder haben ein Stimm- sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der vom Verein festgelegten Beiträge für Aktivmitglieder verpflichtet.

Als Passivmitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:

Natürliche oder juristische Personen, deren Ziele sich weitgehend mit den Zielen der IG decken.

Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind zur Bezahlung der vom Verein festgelegten Beiträge für Passivmitglieder verpflichtet.

Als Gönnermitglied (kein Stimm- und Wahlrecht) kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, welche den minimalen Gönnerbeitrag entrichtet.

Als Sympathisant (kein Stimm- und Wahlrecht, keine Beitragspflicht) kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, welche sich weitgehend zu den Vereinszielen bekennt.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht und Stimm- und Wahlrecht zur Wahl vorschlagen.

Der Vorstand nimmt die schriftlichen Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern entgegen und entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Rechte und Pflichten beginnen nach erfolgter Aufnahme und Einzahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen mehr.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Der jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Verpflichtungen des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Die IG hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern des Vereins zusammen. Die Passivmitglieder, Gönnermitglieder, Sympathisanten und Ehrenmitglieder des Vereins werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie haben das Recht, an den Diskussionen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten sowie der Revisoren,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand,
4. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Änderungen der Statuten sowie Auflösung des Vereins,
6. alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
7. Behandlung von Mitgliederanträgen, die bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten eingegangen sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Semester des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Sie muss innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Revision der Statuten und die

Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens dreissig Tage im voraus (Poststempel). Sie enthält eine Traktandenliste.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Vizepräsident/Kassier, Aktuar). Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Dem Vorstand obliegen

1. die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Einsetzen von Fachkommissionen und deren Absetzung,
5. die Initiierung von Projekten, die Koordination sowie die Repräsentation nach aussen.

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Projekte resp. Teilprojekte ohne Inanspruchnahme der Jahresbeiträge der Einzelmitglieder finanziert werden.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Revisoren

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Die Revisoren prüfen die Rechnung und reichen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag ein.

Art. 9 Jahresrechnung

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage der IG jährlich Rechnung ab. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung und Vertretung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident vertritt die IG nach aussen. Er ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt.

Art. 11 Auflösung

Im Zeitpunkt der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen soll zweckgebunden weiterverwendet werden.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2006 beschlossen worden.

Der Präsident:

Der Vizepräsident / Kassier:

Der Aktuar: